

für die Zusammenarbeit in Projekten und Beratung

Geltungsbereich/Vertragsschluß
xxx erbringt für den Auftraggeber IT-Dienstleistungen auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Erbringung der Leistung erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungs- oder Werkvertrages. Maßgeblich ist die jeweilige Bezeichnung des Einzelvertrages sowie der Leistungsgegenstand.

Im Einzelvertrag werden die von xxx zu erbringenden Leistungen beschrieben und die Vereinbarungen hinsichtlich der Vergütung, Nebenkosten, Fälligkeiten, Dauer/Termine, Sachmittel sowie Arbeitsort getroffen.

Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand des Dienstleistungsvertrages ist die vereinbarte Beratungs-, Softwareentwicklungs- oder Schulungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten Ergebnisses, eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken.

Erstellt xxx einen Bericht, so stellt dieser kein Gutachten dar, sondern gibt nur den wesentlichen Inhalt hinsichtlich Ablauf, Ergebnissen und Empfehlungen der Beratung wieder.

Leistungsgegenstand des Werkvertrages ist das Herbeiführen eines bestimmten Leistungsergebnisses bzw. die Herstellung eines Werkes auf der Basis der Spezifikation des Einzelvertrages.

Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung

xxx wird bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung die Vorgaben des Auftraggebers beachten und die Leistungen nach den jeweils gültigen Regeln der Datenverarbeitung erbringen. xxx wird sich bemühen, unter Ausnutzung ihrer Erfahrungen und Kenntnisse das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der xxx. Die Angaben in der Dokumentation, in Prospekt- oder Projektbeschreibungen sind keine Eigenschaftszusicherungen.

Über die Gespräche zur Präzisierung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Leistungsgegenstandes sind grundsätzlich Protokolle anzufertigen. Die Protokolle werden beiderseits verbindlich, wenn sie von jeweils einer vertretungsberechtigten oder als Projektleiter benannten Person der Parteien unterzeichnet werden.

xxx entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich die Möglichkeit vor, Mitarbeiter jederzeit auszutauschen. xxx kann zur Ausführung der Leistungen selbständi-

ge Unterauftragnehmer einsetzen, wobei sie dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt.

Vergütung

Soweit kein Festpreis vereinbart ist, werden alle Leistungen - Arbeitsstunden, Reisezeiten sowie sonstige Leistungen einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten - nach Aufwand gemäß der vereinbarten Preise und Konditionen beziehungsweise der im schriftlichen Angebot der xxx aufgeführten Preise und Konditionen in Rechnung gestellt.

Die Berechnung von Reisezeiten, Reisekosten sowie Aufenthaltskosten erfolgt in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der xxx. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Auftraggebers bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Auftraggebers.

Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage der bei xxx üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Auftraggeber kann den dort getroffenen Feststellungen nur binnen zwei Wochen schriftlich widersprechen.

Zahlungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen der xxx ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nicht möglich.

Im Falle eines Dienstleistungsvertrages sind angegebene Aufwandschätzungen und daraus ableitbare Preisvolumen unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten durchgeführten Bewertung des erforderlichen Leistungsumfanges. Stellt xxx im Verlauf der Leistungserbringung fest, dass die Mengenansätze bzw. Preisvolumen überschritten werden, wird sie den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren. Die Überschreitung der Mengenansätze bzw. Preisvolumen erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.

Können vereinbarte und terminierte Leistungen aus Gründen, die xxx nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so werden die Warte-/Ausfallzeiten in Höhe der betroffenen Leistungskontingente trotzdem in Rechnung gestellt. Soweit xxx die von Warte-/Ausfallzeiten betroffenen Mitarbeiter anderweitig einsetzt, reduziert sich der Anspruch auf Vergütung um den anderweitig erzielten Erlös. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftraggeber eine

vereinbarte Leistung rechtzeitig, d.h. spätestens 21 Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungstermin schriftlich storniert.

Mitwirkungsrechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt die für die Leistungserbringung erforderlichen Software-Systeme in Abstimmung mit den Anforderungen der xxx zur Verfügung. Soweit die Leistung an einem Ort des Auftraggebers erbracht wird, schafft dieser die erforderlichen Voraussetzungen (Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Rechnerzeit, Zugang zu Hard- und Software u.ä.).

Als ständigen Ansprechpartner benennt der Auftraggeber einen Gesamtprojektleiter als vertretungsberechtigte Person, die für alle Projektaktivitäten verantwortlich ist, sämtliche Kontakte beschafft und alle Entscheidungen trifft oder herbeiführt, welche für den unverzüglichen Fortgang der Arbeiten erforderlich und zweckmäßig sind.

Der Auftraggeber unterstützt xxx in erforderlichem Umfang bei der Leistungserbringung. Insbesondere stellt er für die Dauer des Projektes entsprechend qualifiziertes Personal zur Klärung fachlicher und organisatorischer Fragen zur Verfügung, so dass die kontinuierliche Projektarbeit gewährleistet ist.

Der Auftragnehmer wirkt bei der Festlegung und Durchsetzung der Regelungen für Projektmanagement, Projektorganisation (Instanzen) und Projektadministration (Dokumente, Protokolle) mit.

Termine, Verzug, Höhere Gewalt

Termine werden im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart.

Soweit der Auftraggeber Terminverzögerungen zu vertreten hat, insbesondere indem er vereinbarte Mitwirkungs- und Unterstützungshandlungen trotz schriftlicher Anforderung unterlässt oder nicht fristgerecht erbringt, verschieben sich die vereinbarten Ausführungstermine und müssen zwischen den Parteien einvernehmlich neu festgelegt werden. Die resultierenden Terminverschiebungen führen nicht zum Verzug seitens xxx. Die dadurch entstehenden Warte-/Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Soweit xxx die von Warte-/Ausfallzeiten betroffenen Mitarbeiter anderweitig einsetzt, reduziert sich der Anspruch auf Vergütung um den anderweitig erzielten Erlös. Kommt xxx in Verzug, hat der Auftraggeber das Recht nach zweimaliger Nachfristsetzung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Mahnung und Nachfristsetzungen bedürfen der Schriftform. Nachfris-

ten müssen mindestens 10 Arbeitstage betragen.

Ist ein Termin vereinbart, zu dem ein Leistungsergebnis zu erbringen ist und kann dieser Termin durch xxx aufgrund Höherer Gewalt nicht eingehalten werden, entfallen sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen xxx aus dieser Terminverzögerung. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Aussperrung sowie Tod oder längere Krankheit eines mit dem Projekt befassten Mitarbeiters der xxx.

Weisungsrecht

Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch xxx festgelegt.

Auch soweit die Leistungserbringung am Ort des Auftraggebers erfolgt, ist allein xxx ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter der xxx werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.

Nutzungsrechte

An den erstellten Arbeitsergebnissen besitzen die Parteien jeder einzeln und unabhängig von einander das zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkte und uneingeschränkt übertragbare Recht für alle bekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechtes zur Veränderung. Die Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eventuelle Rechte gemäß UrhG nicht geltend zu machen.

Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Aufgabenerfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

xxx verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Änderungsverfahren

Während der Laufzeit eines Einzelvertrages können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen sowohl in Bezug auf verschiedene Entwicklungsabschnitte als auch in Bezug auf den zeitlichen Verlauf oder in sonstiger Weise vorschlagen.

Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftraggeber wird xxx innerhalb von zehn Kalendertagen schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf diesen Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, des Mehraufwands sowie der Neuregelung von Fristen.

Der Auftraggeber hat innerhalb einer weiteren Frist von fünf Kalendertagen xxx schriftlich mitzuteilen,

für die Zusammenarbeit in Projekten und Beratung

ob er seinen Änderungsvorschlag aufrechterhalten will, oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will.

Soweit die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann xxx den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.

Im Falle eines Änderungsvorschlages durch xxx wird der Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.

Solange die Zustimmung durch den Auftraggeber nicht vorliegt, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt oder auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers ganz oder teilweise unterbrochen.

Abnahme

Dienstleistungsvertrag

Im Falle eines Dienstleistungsvertrages entfällt die Abnahme.

Werkvertrag

Hat ein Werkvertrag mehrere, vom Auftraggeber voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt und voneinander unabhängig abgenommen. Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann xxx Teilwerke zur Teilabnahme vorstellen.

Beinhaltet der Werkvertrag u.a. die Erstellung eines Konzeptes für die Entwicklung oder Ausprägung (Customizing) einer Softwarelösung, findet dafür eine getrennte Abnahme statt. Der Auftraggeber hat die Abnahme schriftlich gegenüber xxx zu erklären. Die Realisierungsphase eines Projektes beginnt erst nach der Abnahme des jeweiligen Konzeptes.

Verlangt der Auftraggeber konzeptionelle Änderungen nach Durchführung der Abnahme des jeweiligen Konzeptes, ist hierin der Wunsch nach Vertragsänderung gemäß Änderungsverfahren zu sehen.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Software nicht vollständig mängelfrei hergestellt werden kann. In Ansehung dieser Tatsache vereinbaren die Parteien dieses Vertrages nachstehend:

Hat der Auftragnehmer die von ihm zu erbringende Leistung/Teilleistung vollständig erbracht, stellt er das Leistungsergebnis dem Auftraggeber zur Abnahme/Teilabnahme vor. Der Auftraggeber hat das Leistungsergebnis innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen vollständig zu prüfen und gegenüber dem Auftragnehmer entweder schriftlich die Abnahme/Teilabnahme zu erklären oder schriftlich die festgestellten Mängel mitzuteilen. Erfolgt inner-

halb der Abnahmefrist keine Äußerung durch den Auftraggeber, gilt das Leistungsergebnis als abgenommen/teilabgenommen. Mängel, die eine Nutzung des Leistungsergebnisses nur unerheblich mindern, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme/Teilabnahme.

Hat der Auftraggeber eine schriftliche Mängelliste fristgemäß übergeben, beseitigt der Auftragnehmer die in dieser Mängelliste aufgeführten Fehler unter Berücksichtigung des Projektplanes und stellt das Leistungsergebnis erneut zur Abnahme/Teilabnahme bereit. Der Auftraggeber überprüft das Leistungsergebnis innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen. Erfolgt innerhalb dieser neuen Abnahmefrist keine Äußerung durch den Auftraggeber, gilt das Leistungsergebnis als abgenommen/teilabgenommen. Sind die nach dem ersten Abnahmeversuch/Teilabnahmeversuch schriftlich gerügten Fehler beseitigt und treten keine neuen Fehler auf, die eine Nutzung des Leistungsergebnisses ganz oder teilweise verhindern, hat der Auftraggeber innerhalb dieser neuen Abnahmefrist/Teilabnahmefrist die Abnahme/Teilabnahme schriftlich zu erklären.

Bei der Abnahme können hinsichtlich von Teilwerken für die eine Teilabnahme vorliegt nur solche Mängel gerügt werden, die das integrative Zusammenwirken der Teilwerke betreffen.

Fehler, die nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigen, beseitigt xxx im Rahmen der Gewährleistungsphase.

Gewährleistung

Dienstleistungsvertrag

Im Fall eines Dienstleistungsvertrages entfällt die Gewährleistung.

Werkvertrag

xxx leistet Gewähr dafür, dass die zu erbringenden Leistungen vertragsgemäß ausgeführt werden.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit der Erklärung der Abnahme durch den Auftraggeber oder im Falle des Abnahmeverzuges mit dem Ablauf der Abnahmefrist.

Der Auftraggeber wird auftretende Fehler in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen xxx schriftlich mitteilen.

Soweit Nutzungsbeschränkungen oder Fehler durch unsachgemäße Bedienung, durch einen Eingriff des Auftraggebers oder durch die bestehende Systemumgebung beim Auftraggeber (mit)verursacht sind oder sein können, erlischt die Gewährleistung, solange und soweit der Auftraggeber nicht nach-

weist, dass diese für das Auftreten des Fehlers nicht ursächlich sind. Leistungen, die xxx dennoch erbringt und für die sich keine Gewährleistungspflicht herausstellt, werden gemäß der jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste der xxx in Rechnung gestellt.

xxx kann in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr leisten. Der Auftraggeber wird xxx in erforderlichem Umfang bei der Fehlerbeseitigung unterstützen.

Falls die Nachbesserung - gegebenfalls nach mehreren Versuchen - fehlschlägt, hat der Auftraggeber das Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen, bzw. fristlos zu kündigen.

Für den Schadensersatz gilt das unter „Haftung und Schadenersatz“ Ausgeführte. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Aufwendungen für eine Mängelbeseitigung durch Dritte sowie Vertragskosten schuldet xxx nicht.

Haftung und Schadenersatz

xxx leistet Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Gewährleistung, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) nur

- bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft in voller Höhe;
- in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, aus Verzug und aus Unmöglichkeit, stets beschränkt auf Euro 100.000 pro Schadensfall, insgesamt mit höchstens Euro 200.000 aus dem Einzelvertrag;

darüber hinaus, soweit xxx gegen die Inanspruchnahme versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden bleibt unberührt.

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Daten und damit verbundener Folgeschäden haftet xxx - ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - nur im Umfang derjenigen Kosten, die bei dem Auftraggeber für die Erstellung von Sicherungskopien der Daten angefallen sind oder wenn der Auftraggeber solche Kopien nicht erstellt hat, angefallen wären, sowie die Kosten der Übernahme der Daten aus der Sicherungskopie. Der Auftraggeber ist

verpflichtet, Sicherungen anzufertigen.

Für Ansprüche des Auftraggebers aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber Kenntnis vom Anspruch hat.

Rechte Dritter

xxx gewährleistet, dass der Übertragung von Rechten gemäß diesem Vertrag keine Rechte Dritter entgegenstehen.

Andernfalls kann der Auftraggeber insofern nach einer schriftlichen Fristsetzung mit Kündigungsandrohung den Vertrag fristlos kündigen, es sei denn, xxx verschafft ihm eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an dem vertragsgemäßen Leistungsergebnis. Für Schadensersatz gilt das zur Haftung Ausgeführte.

xxx wird auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Leistungen von xxx gegen den Auftraggeber erheben. Der Auftraggeber darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Der Auftraggeber ermächtigt xxx, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu übernehmen; xxx hält den Auftraggeber von Forderungen frei, soweit diese Forderungen nicht auf seinem Verhalten beruhen. Der Auftraggeber unterrichtet xxx unverzüglich, schriftlich und umfassend von Anspruchsbehauptungen Dritter.

Kündigung

Die Einzelverträge können beiderseits nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Falls der Auftraggeber einen Einzelauftrag ohne wichtigen Grund kündigt und xxx die Kündigung akzeptiert oder falls xxx aus wichtigem vom Auftraggeber zu vertretendem Grund kündigt, behält xxx den vollen, für das komplette Projekt noch offenen oder erwarteten Vergütungsanspruch, gemindert um ersparte Aufwendungen. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Schlussbestimmungen

Für den Einzelvertrag gelten Schriftform sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der xxx. Der Einzelvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der xxx enthalten die vollständigen Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand. Anderweitige Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Ver-

für die Zusammenarbeit in Projekten und Beratung

tragsinhalt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch der xxx.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Zuvor im Rahmen von Vertragsverhandlungen gemachte Aussagen eines der Vertragspartner sind gegenstandslos, sofern sie nicht in den Vertrag eingeflossen sind.

Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

Sollten Teile des Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich gleichwertige, rechtsbeständige Bestimmungen zu ersetzen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Idstein.

Stand: November 2020